



Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Ordnung am 10.04.2025
Antrag der CDU-Fraktion zur Umsetzung der Handlungsempfehlungen zum Orgacid-
Gelände
Vorlagen Nummer: VIII/2025/00714
TOP: 6.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung empfiehlt den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Antrag wird in den Aufgabenbereich der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Stadt eingegriffen.

Die UBB ist im übertragenen Wirkungskreis im Sinne des § 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) tätig. Sie setzt mit verwaltungsrechtlichen Mitteln vollzugsseitig die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften der Bodenschutzgesetzgebung gegenüber den nach § 4 des Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) Verpflichteten durch.

Der übertragene Wirkungskreis erstreckt sich über alle Stufen der Altlastenbearbeitung. Die Arbeitsschritte und Anforderungen ergeben sich unmittelbar aus dem BBodSchG und der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) und sind damit für die Behörde bindend.

Die Altlastenbearbeitung umfasst die Stufen der historischen Erkundung, der orientierenden Untersuchung, der Detailuntersuchung sowie, im Anschluss daran, der eigentlichen Sanierungsuntersuchung-, -planung und -durchführung.

Die historische Erkundung und die orientierende Untersuchung werden dabei von der UBB gemäß § 9 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in Amtsermittlung durchgeführt. Gleichwohl handelt es sich aber auch hierbei um Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, zu denen die Behörde kraft Gesetzes verpflichtet ist.

Die Bildung von Fachgremien gehört nicht zu den Aufgaben der UBB im Rahmen der Altlastenbearbeitung. Dies wäre eine freiwillige Leistung, der es jedoch an einer gesetzlichen Grundlage im BBodSchG fehlt und die über dessen gesetzlich vorgegebenen Rahmen hinausgeht.

Ferner behandelt der Antrag weitestgehend Aufgaben, welche seitens der Stadtverwaltung bereits wahrgenommen werden (Punkte 1, 2, 4 und 6). In diesen Punkten ist der Antrag für erledigt zu erklären.



Zu Punkt 3:

Als Vollzugsbehörde ist die UBB Herrin des Verwaltungsverfahrens und kann nicht zugleich Verfahrensbeteiligte im Sinne des § 13 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sein. Als solche ist sie zur Objektivität und Neutralität verpflichtet.

In einem Fachgremium würden ggf. sowohl Mitglieder einer Bürgerinitiative als auch spätere Verfahrensbeteiligte (Verpflichtete nach § 4 BBodSchG) mitwirken. Um sich nicht späteren Interessenskonflikten ausgesetzt zu sehen, wird eine Beteiligung der UBB in einem solchen Fachgremium abgelehnt.

Die UBB erfüllt die ihr obliegenden Aufgaben nach den gesetzlich vorgegebenen Schritten (s.o.). Hierzu greift sie bereits auf umfangreiche gutachterliche Expertisen zurück. Durch den Fachgutachter erfolgt im Ergebnis der Untersuchungen eine Gefährdungsbewertung in deren Ergebnis Handlungsempfehlungen für die weitere Vorgehensweise gegeben werden. Diese werden von der UBB entsprechend abgearbeitet.

Weitere Konzepte laufen deshalb ins Leere, weil neue Vorgehensweisen daraus nicht hervortreten können. Die Verwaltung der Stadt Halle (hier der Fachbereich Umwelt/UBB) verfügt in den behördlichen Strukturen über alle erforderlichen fachlichen Kompetenzen. Die Gründung eines Parallelgremiums mit identischen Aufgaben ist kontraproduktiv, nicht zielführend in der Sache und würde für die Stadt Halle unnötige zusätzliche Kosten in nicht unerheblicher Höhe verursachen, die dann an anderer Stelle – bspw. bei der Umsetzung konkreter erforderlicher Maßnahmen – fehlen würden.

Für die Untersuchungen im Bereich der ehemaligen Kampfstofffabrik Orgacid beauftragt die UBB Ingenieurbüros, welche über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit gemäß § 18 BBodSchG verfügen. Durch den jeweiligen beauftragten Fachgutachter erfolgt nach den durchgeführten Untersuchungen eine Gefährdungsbewertung in deren Ergebnis Handlungsempfehlungen für die weitere Vorgehensweise gegeben werden. Diesen Handlungsempfehlungen folgt die UBB. Sämtliche neuen Erkenntnisse fließen in die weiteren fachlichen Untersuchungen für den Bereich der ehemaligen Kampfstofffabrik Orgacid ein.

Von einem Parallelgremium erarbeitete Konzepte sind schon deshalb nicht erforderlich und zielführend, weil sich die einzelnen Arbeitsschritte und Anforderungen unmittelbar aus dem BBodSchG in Verbindung mit der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) ergeben, die für die Behörde bindend sind.

Im Übrigen dürfte der Antrag der CDU-Fraktion in Punkt 3 unzulässig sein. Der § 8 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) bestimmt, dass der Oberbürgermeister für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich ist und ihre innere Organisation regelt. Er erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Bei der Altlastenbearbeitung im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Stufen handelt es sich um eine Tätigkeit der laufenden Verwaltung, für die der Oberbürgermeister die Organisationshoheit trägt. Insofern obliegt es nicht dem Stadtrat, die UBB durch Beschluss zu verpflichten, ein Fachgremium einzurichten. Ein solcher Beschluss würde einen Eingriff in die Organisationshoheit des Oberbürgermeisters darstellen. Gemäß § 66 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) erledigt der Oberbürgermeister die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises in eigener Zuständigkeit. Bei der Altlastenbearbeitung handelt es sich um Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, in die der Stadtrat folglich nicht eingreifen darf.



Zu Punkt 5:

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtags von Sachsen-Anhalt (GBD) hat in seiner Stellungnahme vom 31.7.2024 festgehalten, dass sich im Ergebnis nach dem derzeitigen Informationsstand aktuelle finanzielle Verpflichtungen des Bundes nicht erfolversprechend darstellen lassen.

Unabhängig von der Frage, wer eine etwaige Sanierung des Geländes zu finanzieren hat, ist festzuhalten, dass Aufwendungen zur Erforschung, ob überhaupt eine Gefahr vorliegt, nicht erstattungsfähig sind. Insofern ist zunächst die Frage zu klären, ob, und wenn ja, in welchem Umfang ein Sanierungserfordernis besteht, bevor die Frage einer Finanzierungsverpflichtung des Bundes angegangen werden kann.

René Rebenstorf
Beigeordneter

Anlagen

Anlage 1 – Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt zur Petition 7-U 00130 „Beseitigung von Altlasten in Halle-Ammendorf“ vom 31. August 2023

Anlage 2 – Eigentümerübersicht Orgacid-Gelände 2025

Anlage 3 – STN des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Landtags von Sachsen-Anhalt vom 31.07.2024

Stellungnahme des Ausschusses für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt zur Petition 7-U/00130 „Beseitigung von Altlasten in Halle-Ammendorf“

Der Ausschuss für Petitionen (PET) hat in seiner Sitzung am 31. August 2023 den Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt um Stellungnahme zur Petition 7-U/00130 „Beseitigung von Altlasten in Halle-Ammendorf“ gebeten.

Die Petition richtet sich gegen das Land Sachsen-Anhalt, den Bund und die Stadt Halle (Saale). Die Bürgerinitiative setzt sich für eine Sanierung des ehemaligen Orgacid-Geländes in Halle-Ammendorf ein, auch vor dem Hintergrund einer möglichen Einbeziehung dieses Projektes in den Strukturhilfefonds zum Braunkohleausstieg. Auf dem Orgacid-Gelände wurde bis 1945 der chemische Kampfstoff Lost produziert. Die Bürgerinitiative thematisiert weiterhin Gesundheitsschäden, die bei Beschäftigten auf dem ehemaligen Orgacid-Gelände und des benachbarten ehemaligen Ammendorfer Plastwerks sowie bei Bewohnern der Werkwohnungen auf dem Gelände aus der früheren Kampfstoffherstellung in den Jahrzehnten seit 1945 entstanden sein können.

Der Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt behandelte das Petitionsanliegen in seiner 26. Sitzung am 10. Januar 2024 im Rahmen eines Fachgespräches. An dem Fachgespräch waren verschiedene Experten beteiligt: Stadt Halle (Saale), Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH (MDSE), Fa. Envilytix GmbH sowie Johannes-Gutenberg-Universität Mainz. In dem Gespräch stellte u.a. die Fa. Envilytix GmbH, als durch die Stadt Halle beauftragter Gutachter, die Ergebnisse aus der „Historischen Erkundung der Kampfstofffabrik Orgacid GmbH in Halle-Ammendorf“ vor. Mehrere Experten forderten weitere Boden- und Grundwasseruntersuchungen auf dem Gelände durchzuführen, da mit genaueren Analysen eine Eingrenzung der Schadstoffbelastung möglich sei. Die Vertreter der Stadt Halle (Saale) kündigten die Errichtung weiterer Grundwassermessstellen und Grundwasseruntersuchungen an.

Im Ergebnis des Fachgesprächs bat der Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt außerdem den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages (GBD) um Prüfung, ob und inwieweit der Bund zur Übernahme von Kosten für Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen hinsichtlich des ehemaligen Werksgeländes der Orgacid-GmbH in Halle-Ammendorf verpflichtet sei. Insbesondere sollte dazu Stellung genommen werden, ob sich eine solche Verpflichtung aus der Staatspraxis zur Beseitigung von Kriegsfolgelasten bzw. aus einer mittelbaren Eigentümerstellung des Bundes ergibt. Außerdem wurde der GBD um eine juristische Einschätzung gebeten, ob und inwieweit eine Finanzierungsverpflichtung des Bundes auch aus der Rechtsnachfolge für das Deutsche Reich wegen des Montan-Schemas erfolgen könne.

Der GBD kommt in seiner Stellungnahme vom 31.07.2024 zu dem Ergebnis, dass sich eine Finanzierungspflicht des Bundes für Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen möglicherweise aus Artikel 120 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) ergeben könnte. Demgegenüber lasse sich eine unmittelbare Finanzierungspflicht des Bundes als Gesellschafter eines Grundstückseigentümers nicht darstellen. Wegen einer möglichen Einbindung der Orgacid GmbH in das Montan-Schema des Deutschen Reiches biete der vorliegende Sachverhalt nach Einschätzung des GBD keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Finanzierungspflicht.

Der Ausschuss stellt fest und empfiehlt:

- 1) Bei dem ehemaligen Orgacid-Gelände handelt es sich um eine hochkomplexe Altlastenfläche. Der Stand der Technik zur Untersuchung und Beurteilung von Lost-Abbauprodukten hat sich allein in den letzten Jahren erheblich verbessert. Um eine abschließende Gefährdungsabschätzung zu erhalten, sind im Rahmen von Detailuntersuchungen der Art und Umfang der Verunreinigung näher zu charakterisieren, sowie deren räumliche Ausdehnung weiter abzugrenzen. Hierzu sind weitere Grundwasser- und ggf. Bodenuntersuchungen sinnvoll. Anhand der Gefährdungsabschätzung ist abschließend zu entscheiden, ob und in welchem Umfang eine Sanierung auf dem ehemaligen Orgacid-Gelände erforderlich ist. Zuständig für die Festlegung von etwaigen Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr ist die Stadt Halle (Saale).
- 2) Aufgrund der Betroffenheit der Bürger und Anwohner in Halle-Ammendorf wird angeregt, dass die Stadt Halle (Saale) diese regelmäßig bspw. im Rahmen von Informationsveranstaltungen über den aktuellen Sach- und Verfahrensstand unterrichtet.
- 3) Die Landesanstalt für Altlastenfreistellung (LAF) ist als vollrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts die zentrale Einrichtung des Landes Sachsen-Anhalt zur Wahrnehmung der mit der Freistellungsregelung und den Großprojekten zusammenhängenden Aktivitäten im Altlastenbereich. Die LAF verfügt über umfangreiche Erfahrungen in der Sicherung und Sanierung von Altlastenstandorten im Land. Freigestellt auf dem Orgacid-Gelände sind 2 Flurstücke im Eigentum der Mitteldeutschen Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH (MDSE) und damit im Zuständigkeitsbereich der LAF. Der Ausschuss für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt regt daher an, dass der PET eine stärkere Beteiligung von LAF und MDSE an den Abstimmungsprozessen mit der Stadt Halle zur weiteren Bearbeitung des ehemaligen Orgacid-Geländes erörtert.
- 4) Es wird empfohlen, aufbauend auf dem Rechtsgutachten des GBD, die Frage zur möglichen finanziellen Beteiligung des Bundes weiter zu verfolgen. In vergleichbaren Fällen (so z.B. in Niedersachsen) hat sich der Bund anteilig an den Kosten beteiligt.
- 5) Abhängig vom Ergebnis der abschließenden Gefährdungsabschätzung und der weiteren rechtlichen Prüfungen wird angeregt, ggf. Verhandlungen mit dem Bund aufzunehmen.



**LANDTAG VON
SACHSEN-ANHALT**

**Gesetzgebungs- und
Beratungsdienst**

–

LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT | 39094 Magdeburg

Frau Abgeordnete
Kathrin Tarricone

im Hause

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 80212 24

Bearbeitet von: Unterzeichner
Tel.: +49 391 560-1020

Datum: 31.07.2024

Übernahme von Kosten für Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen wegen der Orgacid GmbH durch den Bund

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

Sie baten den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst um Prüfung, ob und inwieweit der Bund zur Übernahme von Kosten für Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen hinsichtlich des ehemaligen Werksgeländes der Orgacid-GmbH in Halle-Ammendorf verpflichtet ist, insbesondere, ob sich eine solche Verpflichtung aus der Staatspraxis zur Beseitigung von Kriegsfolgelasten bzw. aus einer mittelbaren Eigentümerstellung des Bundes ergibt. Ferner baten Sie um juristische Einschätzung, ob und inwieweit eine Finanzierungsverpflichtung des Bundes aus der Rechtsnachfolge für das Deutsche Reich wegen des Montan-Schemas folgt.

Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung:

Eine Finanzierungspflicht des Bundes für Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen könnte sich möglicherweise aus Artikel 120 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) ergeben. Demgegenüber lässt sich eine Finanzierungspflicht des Bundes als Gesellschafter eines Grundstückseigentümers nicht darstellen. Wegen einer möglichen Einbindung der Orgacid GmbH in das Montan-Schema des Deutschen Reiches bietet der vorliegende Sachverhalt keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Finanzierungspflicht.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten (Artikel 13, 14 DSGVO) in der Landtagsverwaltung und Ihrer diesbezüglichen Rechte erhalten Sie bei Ihrer Bearbeiterin / Ihrem Bearbeiter oder im Internet unter <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/datenschutz/>.

Überweisungen an Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00 BIC MARKDEF1810
Tel. +49 391 560-0 **Fax** +49 391 560-1123 **E-Mail** landtag@lt.sachsen-anhalt.de **Internet** www.landtag.sachsen-anhalt.de
Hausadresse Domplatz 6-9, 39104 Magdeburg **Briefadresse** 39094 Magdeburg

Im Einzelnen gilt Folgendes:

I. Verpflichtung des Bundes zur Übernahme der Kosten für erforderliche Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen nach Artikel 120 Abs. 1 Satz 3 GG

Abweichend von der geteilten Finanzverantwortung nach Artikel 104a Abs. 1 GG bestimmt Artikel 120 Abs. 1 Satz 1 GG, dass der Bund die Aufwendungen für Kriegsfolgelasten nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen trägt, selbst wenn diese von den Ländern ausgeführt werden und die Länder diese daher nach Artikel 104a Abs. 1 GG zu finanzieren hätten.¹

Reichseigene Kampfmittel aus dem Zweiten Weltkrieg sind als Kriegsfolgelasten grundsätzlich anerkannt,² selbst wenn die Räumung dieser Kampfmittel Ländersache ist.³

Kommen allerdings nicht nur reichseigene Kampfmittel, sondern auch andere Ursachen für die in Frage stehenden Kontaminationen in Betracht, ist unter Berücksichtigung des Zeitablaufs die wichtigste und maßgebende Ursache zu ermitteln, denn Kriegsfolgelasten sind die Lasten solcher Kriegsfolgen, deren entscheidende - und in diesem Sinne alleinige - Ursache der Zweite Weltkrieg ist.⁴ Je mehr Zeit verstrichen ist, desto mehr kann der Zweite Weltkrieg als maßgebende Ursache zurücktreten, so dass bei einer allzu langen Kausalkette unter Umständen keine Kriegsfolgelast mehr angenommen werden kann.⁵

Für den vorliegenden Sachverhalt bedeutet dies, dass Auswirkungen, insbesondere Schäden, infolge der langjährigen Entwicklungen auf dem Gelände der Orgacid GmbH und infolge des Umgangs mit den auf und unter dem Gelände befindlichen Anlagen und Materialien seit dem Jahr 1945 die Kausalkette unterbrechen könnten und damit keine Finanzierungspflicht des Bundes wegen Kriegsfolgelasten herleitbar wäre.

Gelingt der beschriebene Nachweis der Kausalkette, wären nach Art. 120 Abs. 1 Satz 1 GG Aufwendungen durch den Bund nach näherer Bestimmung durch Bundesgesetz zu tragen. Da für eine solche Kampfmittelräumung kein Bundesgesetz existiert, würde sich die Finanzierungspflicht gemäß dem 1965 eingefügten Artikel 120 Abs. 1 Satz 3 GG nach der bis zum 1. Oktober 1965 geübten Staatspraxis richten.⁶

Nach dieser, höchstgerichtlich anerkannten Staatspraxis trüge der Bund die Aufwendungen für die Beseitigung von reichseigenen Kampfmitteln, die für die Beseitigung reichsfremder Kampfmittel aber nur auf bundeseigenen Grundstücken.⁷

¹ Jarass, in: Jarass/Piero, GG, 18. Aufl. 2024, Art. 120, Rn. 4.

² Dürig/Herzog/Scholz/Butzer, 2024, GG Art. 120, Rn. 108; Münch/Kunig/Schaefer, 2012, GG Art. 120, Rn. 8, 10.

³ BVerwG, Urteil vom 31. Mai 2012, Az.: 3 A 1/11, juris Rn. 24.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 1959, Az.: 2 BvF 5/56, juris Rn. 65f.

⁵ BVerfG, Beschluss vom 16. Juni 1959, Az.: 2 BvF 5/56, Rn. 73.

⁶ BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2006, Az.: 3 A 6/05, juris Rn. 10 f.; BT-Drucksache IV/2524, S. 8 f.; BVerwG, Urteil vom 31. Mai 2012, Az.: 3 A 1/11, juris Rn. 25; Jarass, in: Jarass/Piero, GG, 18. Aufl. 2024, Art. 120, Rn. 4.

⁷ Siekmann, in: Sachs (Hrsg.), GG, 9. Aufl. 2021, Art. 120, Rn. 17a; BVerwG, Urteil vom 31. Mai 2012, Az.: 3 A 1/11, juris Rn. 26.

Da die hier in Rede stehenden Grundstücke nicht vollständig in Bundeseigentum stehen, käme eine Finanzierungspflicht des Bundes nur dann in Betracht, wenn es sich bei den zu beseitigenden Kontaminationen um reichseigene Kampfmittel handelt. Hiervon dürfte vorliegend auszugehen sein.

Eine Finanzierungspflicht des Bundes setzt darüber hinaus in Anlehnung an § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes⁸ voraus, dass die Kampfmittelbeseitigung „zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leben oder Gesundheit erforderlich“, dem „Bund (noch) zurechenbar und ihre Beseitigung dringlich ist“.⁹ Hierzu müsste es zunächst bei einem tatsächlich möglichen Verlauf der Dinge durch die Kampfmittel jederzeit unkalkulierbar zu einem Schaden an diesen Rechtsgütern kommen können.¹⁰ Unbeachtlich ist dabei, dass sich Gefahren seit dem Einbringen der Kampfmittel in den Boden (noch) nicht verwirklicht haben bzw. dass sie sich erst bei Einwirkung Dritter realisieren könnten.¹¹ Die Verantwortung des Bundes für von den Kampfmitteln ausgehenden Gefahren wird also nicht durch ein selbstständiges Handeln Dritter verdrängt – solange sich diese innerhalb ihres Rechtskreises bewegen oder sonst sozialadäquat verhalten.

Unschädlich können demnach spätere reguläre Produktionsbetriebe oder Bauarbeiten auf dem Gelände der Orgacid GmbH sein. So verdrängten im Fall des Flughafens Berlin Tegel der Flugbetrieb und die Bauarbeiten nicht die Verantwortung des Bundes für die von den dort gefundenen Kampfmitteln ausgehenden Gefahren.¹²

Allerdings können Verursachungen durch das Besatzungsregime die Kausalkette zum Zweiten Weltkrieg zugunsten des Bundes unterbrechen. Selbst wenn man die Besetzung an sich als Kriegsfolge und die mit ihr zwingend einhergehenden Lasten daher regelmäßig als Kriegsfolgelasten einordnet, so soll ein unsachgemäßer Umgang mit Kampfmitteln, mit Vor- und Abfallprodukten aus deren Produktion oder mit Rückständen aus deren Vernichtung keine Kriegsfolge und die Schäden daraus deswegen keine Kriegsfolgelast sein.¹³ Eine unsachgemäße Handhabung durch die Besetzung sei weder zwingende Folge des Krieges noch zwingende Folge der Besetzung. Besatzungslasten sollen nur dann als Kriegsfolgelasten gelten, wenn die Besetzung ohne Verursachen dieser Lasten nicht ausgeübt werden konnte.¹⁴

Auch wenn auf dem ehemaligen Werksgelände der Orgacid GmbH von reichseigenen Kampfmitteln des Zweiten Weltkrieges eine auch heute noch realisierbare Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgehen sollte, so bestehen doch Bedenken an ein Gelingen des Kausalitätsnachweises angesichts des bekannt gewordenen Umgangs mit den Grundstücken und Anla-

⁸ Vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2006, Az.: 3 A 6/05, juris Rn. 13f.

⁹ BVerwG, Urteil vom 31. Mai 2012, Az.: 3 A 1/11, juris Rn. 29; Siekmann, in: Sachs (Hrsg.), GG, 9. Aufl. 2021, Art. 120, Rn. 17a.

¹⁰ BVerwG, Urteil vom 31. Mai 2012, Az.: 3 A 1/11, juris Rn. 31, 35.

¹¹ BVerwG, Urteil vom 31. Mai 2012, Az.: 3 A 1/11, juris Rn. 36.

¹² BVerwG, Urteil vom 31. Mai 2012, Az.: 3 A 1/11, juris Rn. 38.

¹³ BVerwG, Urteil vom 31. Mai 2012, Az.: 3 A 1/11, juris Rn. 38; BVerwG, Urteil vom 18. November 2000, Az.: 3 A 1/09, juris Rn. 11 ff.

¹⁴ Dürig/Herzog/Scholz/Butzer, 2024, GG Art. 120, Rn. 133.

gen durch eine Vielzahl von staatlichen Institutionen und Personen seit dem Jahr 1945. Gelingt der Kausalitätsnachweis und eine Anspruchs begründung, können hingegen bestimmte Maßnahmen der Finanzierung des Bundes unterfallen.

Zum Umfang der vom Bund zu tragenden Finanzierung in entsprechenden Fallgestaltungen vertritt die Bundesregierung die folgende Auffassung:¹⁵

1) Der Bund finanziert im Rahmen seiner Zustandsverantwortlichkeit alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die von Altlasten auf bundeseigenen — auch den von den ausländischen Streitkräften zurückgegebenen — Liegenschaften ausgehen.

2) Der Bund finanziert im Rahmen seiner Verpflichtungen nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes im Beitrittsgebiet nach der darauf beruhenden Staats- und Verwaltungspraxis, Sicherungsmaßnahmen auf nicht bundeseigenen Liegenschaften, soweit die Gefahren von reichseigenen Kampfmitteln (Munition, Kampfstoff und -gerät) verursacht bzw. mitverursacht worden sind und ein Handlungs- oder Zustandsstörer nicht haftbar gemacht werden kann.

Diese Auffassung findet sich in der Rechtsprechung wieder, welche sich mit einzelnen Maßnahmen anlässlich einer Kampfmittelbeseitigung auseinandergesetzt hat. Demnach sind die Kosten aller Arbeiten, die zur Beseitigung der unmittelbaren Gefahren notwendig sind, von dem Erstattungsanspruch umfasst.¹⁶ Dazu gehören zur Gefahrenbeseitigung unverzichtbare Vorarbeiten, wie die Beseitigung von Bewuchs und Totholz, ebenso wie Neben- und Nacharbeiten, beispielsweise Einebnen von Grabungsstellen und Umsetzen von Bodenmaterial zum Wiederherstellen des Geländes.¹⁷ Auch Neben- und Nacharbeiten können notwendiger Teil der Kampfmittelbeseitigung sein, denn ein beräumtes Gebiet könne nicht als Kraterlandschaft zurückgelassen und dadurch neue Gefahren für die Allgemeinheit geschaffen werden.¹⁸ Erstattungsfähig sind ferner die Aufwendungen für die Beprobung zur Erlangung einer repräsentativen Gefährdungsabschätzung im Vorfeld der Räumung, um den Umfang der Gefahr und die gebotenen Räumungsmaßnahmen aufzuklären.¹⁹ Nicht erstattungsfähig sind hingegen Aufwendungen zur Erforschung, ob überhaupt eine Gefahr vorliegt, wenn keine Anhaltspunkte für eine mögliche Gefahr greifbar sind.²⁰

¹⁵ BT-Drucksache 13/2733, S. 10.

¹⁶ BVerwG, Urteil vom 31. Mai 2012, Az.: 3 A 1/11, juris Rn. 44.

¹⁷ BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2006, Az.: 3 A 6/05, juris Rn. 16.

¹⁸ BVerwG, Urteil vom 14. Juni 2006, Az.: 3 A 6/05, juris Rn. 16.

¹⁹ BVerwG, Urteil vom 31. Mai 2012, Az.: 3 A 1/11, juris Rn. 34 f., 45 ff.; Jarass, in: Jarass/Pieroth, GG, 18. Aufl. 2024, Art. 120, Rn. 3.

²⁰ BVerwG, Urteil vom 31. Mai 2012, Az.: 3 A 1/11, juris Rn. 34 f., 65 ff.; Siekmann, in: Sachs (Hrsg.), GG, 9. Aufl. 2021, Art. 120, Rn. 16.

II. Keine Haftung des Bundes als Alleingesellschafter der Grundstückeigentümerin LMBV

Die Eigentümerin von mitbetroffenen Grundstücken, die LMBV GmbH, ist als GmbH ein eigenes Rechtssubjekt. Als solches ist sie Inhaberin von Rechten und Pflichten, die sie selbst zu tragen hat, zum Beispiel, wenn sie als Handlungs- oder Zustandsstörer haftbar gemacht würde.

Ein Gesellschafter einer GmbH haftet grundsätzlich nicht persönlich für Verpflichtungen der Gesellschaft. Nur unter bestimmten Umständen kommt eine Durchgriffshaftung, die Haftung des Gesellschafters mit seinem Vermögen, zum Beispiel bei Vermögensmischung, Unterkapitalisierung oder Existenzvernichtungshaftung oder eine Ausfallhaftung bei Nichterbringen der Stammeinlage in Betracht. Hierfür sind jedoch keine Anhaltspunkte erkennbar.

III. Finanzierungspflicht des Bundes wegen des Montan-Schemas im Deutschen Reich

Die Bundesrepublik Deutschland ist nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches; verfassungsrechtlich handelt es sich um ein und denselben Staat.²¹ Angesichts der verfassungsrechtlichen Identität käme für den Bund als identisches Rechtssubjekt grundsätzlich eine Verantwortung für ein pflichtwidriges Handeln bzw. Unterlassen des Deutschen Reiches als Störer bzw. Verursacher in Frage, weswegen mit dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz die Handhabung von Ansprüchen gegen das Deutsche Reich geregelt wurde.

Ausgehend davon, dass „Montan-Schema“ ein mittelbares Auftreten des Staates über scheinbar nichtstaatliche Akteure im Wirtschafts- bzw. Rechtsverkehr im Deutschen Reich bedeutete, sind zu einer solchen Verbindung zwischen Staat und Orgacid GmbH derzeit keine hinreichend belastbaren Anhaltspunkte bekannt. Um evtl. Verpflichtungen rechtlich auf das Montan-Schema zu stützen, müsste zunächst ermittelt werden, wie der Staat während des Deutschen Reichs in Bezug auf die Orgacid GmbH im Wirtschafts- bzw. Rechtsverkehr auftrat. Derzeit ist nicht ersichtlich, ob und ggf. wie bei Errichtung und Betrieb der Orgacid GmbH der Staat der Handelnde war und ob bzw. wie er als der rechtlich Verpflichtete bzw. Berechtigte aus den Rechtsgeschäften hervorging, die unter dem Namen der Orgacid GmbH getätigt wurden.

In einem Gesellschaftsvertrag der Orgacid GmbH aus dem Jahre 1934 wird der Staat nicht als Gesellschafter angeführt. Der angeführte Baubescheid vom 10. Dezember 1934 lässt sich nicht prüfen, beispielsweise darauf, ob es ein, einer heutigen Baugenehmigung vergleichbarer, regulärer verwaltungsverfahrenrechtlicher Bescheid war.

²¹ Das Grundgesetz geht davon aus, „dass das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Artikel 16, Artikel 23, Artikel 116 und Artikel 146 GG. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält. Das Deutsche Reich existiert fort.“ (BVerfG, Urteil vom 31. Juli 1973, Az.: 2 BvF 1/73, juris Rn. 54).

Auch die angeführte Finanzierung durch den Reichsfiskus bedürfte einer entsprechenden Prüfung, u. a. darauf, ob es sich um eine einer heutigen staatlichen Förderung vergleichbare Finanzierung ohne geschäftsbezogene Einflussnahmen, Berechtigungen oder Verpflichtungen handelte. Die angeführte Inhaberschaft der Grundstücke zur Zeit des Deutschen Reichs sollte sich mittels Grundbucheintragungen vergleichsweise leicht ermitteln lassen; wobei ein Grundstückseigentümer jedoch nicht schon aufgrund dieses Eigentums an Rechtsgeschäften eines Unternehmens auf dem Grundstück beteiligt oder gar für diese verantwortlich ist.

Würde eine Einbindung der Orgacid GmbH in das Montan-Schema sowie eine Verantwortung des Deutschen Reiches für deren Tätigkeit und Rechtsgeschäfte erfolgreich dargelegt, ließen sich selbst daraus aktuelle finanzielle Verpflichtungen des Bundes noch nicht ableiten. Es bliebe nachzuweisen, dass Kontaminationen, denen heutige Untersuchungs- und Sanierungsmaßnahmen gelten, während des Zweiten Weltkriegs verursacht wurden und nicht etwa durch den nachfolgenden Umgang mit den Anlagen und Grundstücken.

Im Ergebnis lassen sich nach dem derzeitigen Informationsstand aktuelle finanzielle Verpflichtungen des Bundes resultierend aus einer Einbindung der Orgacid GmbH in das Montan-Schema nicht erfolversprechend darstellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Pfannkuchen